

17. Hamburger allgemeine freie Kranken- und Sterbekasse. Bevollm.: H. Schuldt, Adolphs-Bass, S. 7, 1.; Bevollm. für Ottenen: J. G. H. Meyer, gr. Rainstr. 23.
18. Krankencasse für evangelische Jünglings- und Männer-Vereine. Bevollm.: P. Gützmänn, Adolphstr. 114.
19. Kranken- und Begräbniskasse des Gewerbevereins der deutschen Schuhmacher und Lederarbeiter. Bevollm.: E. Strauß, Langereihe 84, St. Georg.
20. Die Central-Krankencasse der Drechsler in Hamburg. Bevollm.: W. Peters, gr. Carlstr. 107.
21. Krankencasse „Frei auf“ zu Hamburg. Bevollm.: W. A. Egg, gr. Freiheit 50, 11. Bevollm. f. Ottenen: G. H. Pump, Bahrenfelderstr. 249.

Invalditäts- und Altersversicherung. (Gesetz vom 22. Juni 1889.)
Das Bureau derselben befindet sich im Verwaltungsgebäude, gr. Johannisstrasse, Eingang vom Ringmarkt, und ist Morgens von 9 bis 1 Uhr, Nachmittags 3 bis 7 Uhr, ausschließlich Sonn- und Festtage, für das Publikum geöffnet.

- I. 1. Die An- resp. Abmeldung hat spätestens am dritten Tage nach Beginn resp. Aufhören der Beschäftigung, mittels des von

der Behörde vorgefertigten Formulars, bei der Meldestelle zu erfolgen.

2. Für Personen, welche einer Orts-, Innungs- oder Betriebskrankencasse angehören, ist mit der An- resp. Abmeldung bei den Vorständen der betreffenden Cassen derselben, gleichfalls für die Invalditäts- und Altersversicherung Genüge geleistet.

3. Von der Anmeldepflicht sind diejenigen Personen ausgeschlossen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes, oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

II. Nicht vollständig ausgefüllte Formulare werden als nicht gültig betrachtet, und wird die An- resp. Abmeldung als nicht geschehen angesehen.

III. Die Einziehung der fälligen Beiträge erfolgt durch Boten, mit Ausnahme derjenigen Personen, welche der Anmeldepflicht (siehe I. Abs. 3) nicht unterworfen sind.

IV. Die Ausstellung der Quittungsarten, sowie die Erneuerung verloren gegangener, erfolgt ebenfalls am vorgenannten Bureau, auch sind Invaliden- und Altersrenten-Ansprüche dajelbst geltend zu machen.

Bekanntmachung. Mit Rücksicht darauf, daß für die auf Grund des Invalditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes vom 22. Juni 1889 versicherten Personen noch vielfach unrichtige Marken in die Quittungsarten eingeklebt werden, veröffentlichen wir im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom December 1890 nochmals die nachstehende

Uebersicht über die Lohnklassen und die wöchentlichen Beiträge der Versicherten im Stadtkreise Altona.

I. Mitglieder von Orts-, Betriebs- (Fabrik), Bau- oder Innungskrankencassen			II. In der Land- u. Forstwirtschaft beschäftigte Personen (ausschließlich Betriebsbeamte und Cassemitglieder)				III. Die übrigen Versicherungspflichtigen								IV. Die freiwillig Versicherten	
Wenn der für die Krankencassenbeiträge maßgebende Lohngeld beträgt			männliche		weibliche		a. Erwachsene				b. Lehrlinge (gegen Lohn beschäftigt über 16 Jahre alt)				männliche	
alt	mit dem Lohn	mit dem Lohn	Lohnklasse	wöchentliche Beiträge	Lohnklasse	wöchentliche Beiträge	Lohnklasse	wöchentliche Beiträge	Lohnklasse	wöchentliche Beiträge	Lohnklasse	wöchentliche Beiträge	Lohnklasse	wöchentliche Beiträge	Lohnklasse	wöchentliche Beiträge
bis zu 1 M 16 S	I	14														
a. Stadt Altona (Altstadt nebst Ottenen)																
zwischen 1 M 17 S u. 1 M 83 S	II	20	IV	30	II	20	IV	30	III	24	I	14	I	14	II	28 (mit Zusatzmarken)
„ 1 M 84 S „ 2 M 83 S	III	24														
b. Vororte Bahrenfeld, Othmarschen und Develgnne																
über 2 M 83 S	IV	30	III	24	II	20	IV	30	III	24	I	14	I	14	II	28 (mit Zusatzmarken)

Wir machen hierbei insbesondere noch auf Folgendes aufmerksam:

- 1) Die Beiträge für diejenigen versicherten Personen, welche einer Krankencasse im Sinne des § 135 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 angehören, werden durch die Organe der Krankencasse von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungsarten der Versicherten eingeklebt und entwerthet.
Die Einziehung der Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankencasse im Sinne des § 135 des genannten Gesetzes nicht angehören, erfolgt in gleicher Weise durch den Magistrat.
Jedoch finden vorkommende Vorbehalte keine Anwendung auf diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. In diesen Fällen haben die Arbeitgeber selbst die entsprechenden Marken rechtzeitig in die Quittungsarten einzukleben.
- 2) Als Lehrlinge sind solche Personen zu betrachten, welche nach gesetzlicher Bestimmung, Vertrag oder Sprachgebrauch in einem (gewerblichen oder kaufmännischen) Lehrungsverhältnis stehen. Alle übrigen Versicherungspflichtigen gelten als Erwachsene. Bezüglich der Seeleute und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten sind besondere Bestimmungen erlassen.
- 3) Für die Lohnklassen ist nicht der tatsächliche Verdienst der Versicherten, sondern lediglich der Umstand maßgebend, zu welcher der in der Uebersicht genannten Gattungen dieselben gehören; danach also allein und ohne Rücksicht auf den wirklichen Verdienst bestimmt sich die Lohnklasse und die zu verwendende Marke.
- 4) Falls die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber stattfindet, ist gemäß § 100 Absatz 2 des Gesetzes der volle Wochenbeitrag von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt.
- 5) Nach § 22 des Gesetzes ist wohl eine Verständigung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse, nicht aber über die Verwendung einer niedrigeren Lohnklasse statthaft.

6) Der Umstand, daß etwa der Versicherungspflichtige sich nicht im Besitz einer Quittungsarte befindet oder dieselbe behufs Einlebung der Marken nicht vorlegt, befreit den Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Einlebung der Marken nicht, es ist vielmehr Sache des letzteren, bei Vermeidung von Strafe selbst für Herbeischaffung einer Quittungsarte für den Arbeiter oder Dienstboten Sorge zu tragen.

7) Auch die Gewährung von Altersrenten an über 70 Jahre alte Personen befreit dieselben, so lange sie sich in versicherungspflichtiger Beschäftigung befinden, von der Entrichtung von Beiträgen nicht.

8) Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnis ausscheiden, sind berechtigt, dasselbe freiwillig dadurch fortzusetzen, daß sie die für die Lohnklasse II festgesetzten Beiträge mit Zusatzmarken (zusammen 28 S) entrichten (§ 117).

9) Versichert, welche zu einem bestimmten Arbeitgeber in Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und solches unter beiderseitiger Absicht späterer Fortsetzung dertat unterbrechen, daß sie aus der Versicherungspflicht vorübergehend ausscheiden, können für höchstens 4 Monate der Unterbrechungszeit das Versicherungsverhältnis ohne Verbringung von Zusatzmarken lediglich durch Fortentrichtung der bisherigen Beiträge aufrecht erhalten (§ 119).

10) Die Marken sind in fortlaufender Reihenfolge in die Quittungsarten einzukleben; Ueberschlagung einzelner Felder ist unstatthaft.

11) Die Arbeitgeber wie die Versicherten sind befugt, die eingeklebten Marken in der Weise zu entwerthen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 11. 92. Andere auf die Marken gelegte Zeichen sind unzulässig.

12) Die unter 1 Abs. 3 gedachten Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig zu verwenden, können mit Ordnungstrafen bis zu 300 Mark belegt werden und wird der Vor-